



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 100 p)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/76/444, Ziff. 93)]

76/232. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [75/241](#) vom 31. Dezember 2020 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, namentlich Resolution [56/24](#) V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung

¹ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² Siehe Beschluss 60/519 sowie [A/60/88](#) und [A/60/88](#) Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.



und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 26. bis 30. Juli 2021 in New York abgehaltenen Siebten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten mit dem Ziel der Prüfung der vollen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms, sowie des auf der Tagung angenommenen Ergebnisdokuments³,

in Anerkennung der Notwendigkeit der stärkeren Teilhabe der Frauen an den Entscheidungs- und Durchführungsprozessen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument und bekräftigend, dass die Staaten geschlechtsspezifische Dimensionen durchgängig in ihre Durchführungsmaßnahmen einbeziehen müssen,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand des vom Sekretariat entwickelten internetgestützten Instrumentariums, darunter die mit Suchfunktion ausgestattete Datenbank und das *Modular Small-arms-control Implementation Compendium* (Modulares Durchführungskompendium für die Kontrolle von Kleinwaffen), und der von Mitgliedstaaten entwickelten Instrumente bewertet werden könnten,

bekräftigend, dass im Ergebnisdokument der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die dritte Überprüfungskonferenz)⁴, das von der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten begrüßt wurde, der Vorschlag anerkannt wird, ein spezielles Stipendienprogramm für Schulung und Fortbildung zu Kleinwaffen und leichten Waffen einzurichten, um das Fachwissen und den Sachverstand auf Gebieten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments insbesondere in den Entwicklungsländern zu erhöhen,

unter Begrüßung der Reihe offener, informeller Konsultationen, die in der ersten Jahreshälfte 2021 vom designierten Vorsitz der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wurden,

feststellend, dass die freiwilligen Nationalberichte über die Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem dazu dienen können, eine Basislinie für die Messung der bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte bereitzustellen, Vertrauen zu schaffen und Transparenz zu fördern, eine Grundlage für den Informationsaustausch und das Handeln zu schaffen und Bedürfnisse und Möglichkeiten für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu ermitteln, insbesondere die Abstimmung zwischen Bedarf und verfügbaren Ressourcen und Sachverstand,

³ A/CONF.192/BMS/2021/1, Anhang.

⁴ A/CONF.192/2018/RC/3, Anhang.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass der Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren auf freiwilliger Basis auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments unterstützen und daher dauerhaft stattfinden sollen, um anhaltende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umleitung von und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bewältigen,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten tragen, im Einklang mit der Souveränität der Staaten und ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen soll,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen und potenziellen Möglichkeiten im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

in dem Bewusstsein, dass die Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus diesen Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich Polymer- und modularer Waffen, ergeben, zeitnah angegangen werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵, der einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im unerlaubten Handel und die von den Staaten und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Eindämmung des Problems der Kleinwaffen in seinen vielfältigen Aspekten gibt und die wichtigsten Ergebnisse der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten sowie Informationen über das Internationale Rückverfolgungsinstrument enthält,

unter Begrüßung der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel⁶,

⁵ A/76/284.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 3013, Nr. 52373. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2013 II S. 1426; LGBL 2015 Nr. 73; öBGBL III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

in der Erkenntnis, dass wirksame nationale Kontrollsysteme für den Transfer konventioneller Waffen einen Beitrag zur Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten leisten,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass im Ergebnisdokument der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten anerkannt wurde, dass Staaten, die Bestimmungen des Aktionsprogramms auf Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen anwenden, die anwendbaren Politiken und Verfahren in ihre Bemühungen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen integrieren können, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu verstärken,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

3. *betont*, dass die Staaten ihre nationalen Anstrengungen verstärken müssen, die sichere, umfassende und wirksame Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten, die sich im Besitz von Regierungen befinden, um so die Umleitung dieser Waffen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beenden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument) durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Staatenberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes aufnehmen;

5. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

6. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen⁷, die mit Resolution 60/81 vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen;

⁷ Siehe [A/62/163](#) und [A/62/163/Corr.1](#).

7. *bekräftigt erneut* das Ergebnis der vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die dritte Überprüfungskonferenz);

8. *billigt* das Ergebnis der vom 26. bis 30. Juli 2021 in New York abgehaltenen Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

9. *beschließt erneut*, gemäß dem auf der dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Sitzungskalender für den Zeitraum von 2018 bis 2024, auf den die Siebente Zweijährliche Tagung der Staaten erneut hinwies, eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten für 2022 und die vierte, zwei Wochen (20 Sitzungen) dauernde Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten für 2024 einzuberufen und zuvor Anfang 2024 eine fünf Tage (10 Sitzungen) dauernde Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

10. *beschließt*, dass auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in New York stattfinden wird, die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments geprüft werden wird, einschließlich der Mittel zur Verbesserung der Modalitäten und Verfahren für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments ist, um Ziel 16 und Unterziel 16.4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸ zu verwirklichen;

12. *betont* die Notwendigkeit der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungs- und Durchführungsprozessen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument;

13. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments den Entwicklungen der neueren Zeit bei der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen, insbesondere Polymer- und Modulwaffen, Rechnung zu tragen und die normativen Rahmen, sofern erforderlich, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu stärken, um zu verhindern, dass unbefugte Empfänger, einschließlich Krimineller und Terroristen, Kleinwaffen und leichte Waffen erwerben;

14. *betont*, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nach wie vor unerlässlich sind, eingedenk dessen, dass die Angemessenheit, Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, darunter gegebenenfalls verbesserte Finanzierungsregelungen, Technologietransfer und geeignete Schulungs- und Unterstützungsprogramme, sowie eine starke nationale Eigenverantwortung sichergestellt werden müssen;

⁸ Resolution 70/1.

15. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

16. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

17. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

18. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Staatenberichte zunehmend als Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Staatenberichten Gebrauch zu machen;

19. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Staatenberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zu gewähren;

20. *ermutigt* die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bekämpfung des gemeinsamen Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nach Bedarf zu stärken, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität eines jeden Staates über seine eigenen Grenzen;

21. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

22. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die im Ergebnisdokument der dritten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

23. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Staatenberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Berichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

24. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Fondsfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der

Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

25. *begrüßt* die Schaffung des Fonds „Einrichtung für die Rettung von Leben“ zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung für koordinierte, integrierte Maßnahmen zur Kontrolle von Kleinwaffen in den vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffenen Ländern und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

26. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

27. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten verpflichten, gegebenenfalls Gruppen und Personen zu ermitteln, die an der unerlaubten Herstellung, Lagerung und Verbringung und dem unerlaubten Besitz illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen sowie an dem unerlaubten Handel damit und an der Finanzierung ihrer Beschaffung beteiligt sind, und im Rahmen der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen solche Gruppen und Personen vorzugehen⁹;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Grundlage der von den Staaten bereitgestellten Informationen auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten eine Analyse der Trends, Herausforderungen und Chancen in Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen und dabei auch auf den Bedarf an Zusammenarbeit und Hilfe einzugehen;

31. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, über die Unterstützung Bericht zu erstatten, die das System der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments leistet, und dabei auf die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und Erkenntnisse bezüglich der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen einzugehen und diese Informationen auf den bevorstehenden Tagungen über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument vorzutragen;

32. *fordert* das Sekretariat *auf*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Dokument über bewährte Verfahren für die Kennzeichnung von modularen Waffen und Polymerwaffen auszuarbeiten und dabei den Auffassungen aller Mitgliedstaaten und der Rolle der Hersteller Rechnung zu tragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der internationalen und regionalen Organisationen und anderer Interessenträger einzuholen, um die Modalitäten und Verfahren für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen des Aktionsprogramms und des Internationalen

⁹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24, Abschn. II, Ziff. 6. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Rückverfolgungsinstruments zu verbessern, unter Berücksichtigung von bewährten Verfahren und Erkenntnissen, und den Mitgliedstaaten auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen;

34. *ersucht außerdem* das Sekretariat, den Mitgliedstaaten auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten Finanzierungs- und Verwaltungsregelungen für ein spezielles Stipendienprogramm für Schulung und Fortbildung zu Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen, mit dem das Fachwissen und der Sachverstand auf Gebieten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments insbesondere in den Entwicklungsländern erhöht werden soll, mit dem Ziel der raschen Einrichtung dieses Programms;

35. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2021*
